

***Jagdaufseherverband
Sachsen e.V.***



***Ausbildungs- / und
Prüfungsordnung***



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
1.1. Teilnahmevoraussetzung	3
1.2. Zweck der Prüfung	3
1.3. Ablauf der Prüfung.....	3
1.4. Prüfungskommission	3
1.5. Prüfungsteile	3
2. Ausbildung	3
2.1. Dauer der Ausbildung.....	3
2.2. Durchführung der Ausbildung.....	4
2.3. Sachgebiet Recht	4
2.4. Sachgebiet Wildbiologie	4
2.5. Sachgebiet Jagdbetrieb.....	4
2.6. Land- und Waldbau, Wildschäden	4
3. Anmeldung der Bewerber	4
4. Prüfungsordnung	5
§ 1 Allgemeines	5
§ 2 Prüfungsausschuss	5
§ 3 Ablauf der Prüfung	5
§ 4 Prüfungsergebnis.....	5
§ 5 Wiederholung der Prüfung.....	5

1. Einleitung

1.1. Teilnahmevoraussetzung

Voraussetzung für die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang für Jagdaufseher ist, dass der Bewerber:

- volljährig ist, einen gültigen deutschen Jagdschein besitzt und mindestens 3 Jahre jagdpraktische Erfahrungen gesammelt hat.
- Mitglied eines Landesjagdaufseher-Verbandes ist.
- an einem anerkannten Fallenlehrgang in Verbindung mit einem Fangjagdseminar mit Erfolg teilgenommen hat.
- den Nachweis über die erweiterte Ausbildung zur kundigen Person in Gesundheits- und Wildhygienefragen hat.
- kundig ist über das Fleischhygienegesetz und die Fleischhygieneverordnung nach den neuen EU-Richtlinien
- die Erlaubnis hat, Proben zur Untersuchung auf Trichinen zu entnehmen und die Kennzeichnung der Wildkörper durch Wildmarken vorzunehmen.
- den Motorkettensägen-Nachweis hat.
- einen Jagdgebrauchshund zur Prüfung geführt oder an einem anerkannten Abrichtungs- und Führungslehrgang mit Erfolg teilgenommen hat.

1.2. Zweck der Prüfung

Zweck der Prüfung ist der Nachweis der fachlichen Eignung im Sinne des § 25 Bundesjagdgesetzes sowie des § 28 SächsJagdG.

1.3. Ablauf der Prüfung

Der Ablauf der Prüfung erfolgt anhand der Jagdaufseher-Prüfungsordnung der Landesgruppe Sachsen.

1.4. Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus einer mindestens 3-köpfigen unparteiischen Kommission, welche die Prüfung abnimmt.

1.5. Prüfungsteile

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil.

2. Ausbildung

2.1. Dauer der Ausbildung

Die Ausbildung erfolgt in Form von Block- oder Wochenendlehrgängen in der Landesgruppe Sachsen. Die Mindeststundenzahl beträgt 60 Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten.

2.2. Durchführung der Ausbildung

Die Ausbildung erfolgt praxisnah durch in den jeweiligen Sachgebieten anerkannte, sachkundige, erfahrene und jagdausübende Personen. Die Ausbildung fördert die Kommunikation und Vermittlungsfähigkeit sowie die Öffentlichkeitsarbeit.

Folgende Unterrichtseinheiten sind zu behandeln:

2.3. Sachgebiet Recht (Unterrichtsanteil 30%)

- Bundesjagdgesetz
- Landesjagdgesetz
- Waffengesetz
- Bundeswaldgesetz
- Tierseuchengesetz
- Bundesartenschutz
- Unfallverhütungsvorschriften

2.4. Sachgebiet Wildbiologie (Unterrichtsanteil 5%)

- Grundzüge der zoologischen Systematik einheimischer Wildarten
- Stellung der einheimischen jagdbaren und nicht jagdbaren Wildarten im Ökosystem
- Pathologie und Parasiten einheimischer Wildarten

2.5. Sachgebiet Jagdbetrieb (Unterrichtsanteil 50%)

- Grundlagen der ersten Hilfe bei Mensch und Hund (Jagdunfälle)
- Planung und Durchführung von Gesellschaftsjagden
- Führen von Jagdgästen
- Methoden der Altersbestimmung von Schalenwild
- Trophäenbehandlung
- Haltung, Führung und Einsatz von Jagdgebrauchshunden bei Gesellschaftsjagden und im Nachsucheneinsatz
- Anschussbeurteilung
- Jagdliches Brauchtum

2.6. Land- und Waldbau, Wildschäden (Unterrichtsanteil 15%)

- Land- und Waldbau
- Wildschäden

3. Anmeldung der Bewerber

Anmeldungen zur Jagdaufseher-Prüfung sind schriftlich an den Jagdaufseher Verband Sachsen e.V. zu richten. Der Anmeldung sind beizufügen:

- Ablichtung des gültigen deutschen Jagdscheines
- Nachweise der unter Punkt 1.1. geforderten Voraussetzungen

4. Prüfungsordnung

§ 1 Allgemeines

Die Ablegung der Jagdaufseher-Prüfung ist nur nach Teilnahme an einem vom Jagdaufseher Verband Sachsen e.V. durchgeführten Ausbildungslehrgang möglich.

§ 2 Prüfungsausschuss

- Die Prüfung von Jagdaufsehern ist vor einem vom Landesjagdverband Sachsen e. V. berufenen Prüfungsausschuss abzulegen.
- Der Prüfungsausschuss setzt sich aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen.
- Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur unparteiischen und gewissenhaften Ausübung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- Die Tätigkeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses ist ehrenamtlich.

§3 Inhalt der Prüfung

- Die Prüfung ist nicht öffentlich.
- Die Prüfung gliedert sich in zwei Teile, einen schriftliche und einen mündlichen Teil.
- Die schriftliche **Prüfung** umfasst 30 Fragen aus den unter 2.2 bis 2.5 genannten Sachgebieten, die in 60 Minuten zu beantworten sind.
- Die schriftliche Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ aller Fragen richtig beantwortet sind.
- Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die unter 2.2 bis 2.5 genannten Sachgebiete. Der Prüfling muss jagdpraktische Kenntnisse eines Jagdaufsehers im Revierdienst nachweisen.
- Die mündliche Prüfung gilt als bestanden, wenn in allen Sachgebieten jeweils $\frac{2}{3}$ aller Fragen korrekt beantwortet wurden.
- Die mündliche Prüfung dauert in der Regel ca. 30 Minuten.

§4 Prüfungsergebnis

Die Leistungen des Prüflings in den unter Punkt 2.2 bis 2.5 genannten Sachgebieten sind mit „ausreichend“ oder mit „nicht ausreichend“ zu beurteilen.

Der Bewerber erhält nach bestandener Prüfung ein Zeugnis, welches vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet wird und mit dem Siegel des Landesjagdverbandes Sachsen versehen ist.

§5 Wiederholung der Prüfung

Die Prüfung kann frühestens nach Ablauf eines Jahres wiederholt werden. Sie kann insgesamt nur zweimal wiederholt werden.

Der Vorstand